

Satzung

des TURN- UND SPORTVEREINS HEMSLINGEN-SÖHLINGEN von 1917 e.V.

§1

Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Hemslingen-Söhlingen von 1917 e.V. hat seinen Sitz in Hemslingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch vielseitige Leibesübungen die Gesundheit zu fördern und den Gemeinschaftssinn zu wecken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Unterstützung aller Bestrebungen zur gesunden sportlichen Ausbildung eines Nachwuchses in allen Sportarten.
- b) Austragung von Vereinstreffen und –wettkämpfen.
- c) Zusammenschluss von Freunden des Sports zur Pflege von Kameradschaft und Erhaltung und Förderung des Olympischen Gedanken.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied

- des Kreissportbundes Rotenburg/Wümme e.V.
- des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.
- des Niedersächsischen Turnverbandes e.V.
- des Kreisreiterverbandes Rotenburg e.V.

und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§4

Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie im Besitz bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Annahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§6

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen, das sich besondere Verdienste erworben hat, und zwar um die Förderung des Sports im Allgemeinen und im Verein im besonderen.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch Austritt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich:

- a) bei grobem Verstoß gegen diese Satzung,
- b) bei übler Nachrede gegenüber dem Verein und seine Mitglieder,
- c) bei Entwendung und Unterschlagung von Vereinseigentum,
- d) bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum,
- e) bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und groben unsportlichen Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand entscheidet dann nach nochmaliger Beratung und persönlicher Anhörung des Betroffenen endgültig.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erklären, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§8

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag in 1/12 Teilung erhoben

Die Erhebung von Umlagen ist nicht ausgeschlossen.

Die Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitgliedern bei besonderen Umständen den Beitrag zu stunden oder ihn ganz oder teilweise zu erlassen.

§9

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins durch Beschlußfassung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Bei der Nachwahl erfolgt die Wahl lediglich für die laufende Wahlzeit. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan diese zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der erweiterten Vorstandssitzungen,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen,

- d) Ausführung der Beschlüsse der der erweiterten Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- e) Führung von Verhandlungen und Absprachen für Veranstaltungen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand soll mindestens einmal in jedem Quartal eines Jahres zu einer Vorstandssitzung zusammentreffen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Fachwarten der Abteilungen
- c) den Mannschaftsführern der Mannschaften

Die Leitung der erweiterten Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§13

Aufgaben des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zu einer erweiterten Vorstandssitzung zusammentreffen.

Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen.

§14

Fachwarte, Mannschaftsführer

Die Fachwarte werden von den einzelnen Abteilungen gewählt.

Es handelt sich um folgende Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Turnen
- c) Leichtathletik
- d) Reiten

Die Mannschaftsführer werden von den Mannschaften gewählt.

Die Abteilungen und die Mannschaften werden jährlich vom Vorstand bestimmt. Die Wahl der Fachwarte und Mannschaftsführer ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorstand.

Die Anzeige hat bis zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Bestätigung durch den Vorstand hat unverzüglich nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§15

Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung über alle Einnahmen und Ausgaben ist Voraussetzung hierfür.

Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

§16

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei, dem Verein angehörenden Mitgliedern vorgenommen.

Es wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt, so dass alljährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

Wiederwahl ist erst nach vierjähriger Unterbrechung möglich. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer fungieren.

§17

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Stimmrecht.

Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Für diesen Tagesordnungspunkt gilt das Mitglied als entschuldigt.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie eventueller Umlagen.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand beschließen.

Der Vorstand, bzw. der erweiterte Vorstand, kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§18

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindesten einmal im Jahr muß die Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Einladung oder dem Aushang von Einberufung und Tagesordnung im vereinseigenen Aushangkasten, oder der gleichzeitigen Bekanntmachung der Einberufung in der Rotenburger Kreiszeitung.

Auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand gestellt werden.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die, im Antrag gesellten Punkte behandelt.

Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn Fristen und Form nach §18 eingehalten worden sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

Die die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich und geheim.

§20

Kostendeckung

Der Verein finanziert seine jährlichen Kosten nur aus Mitgliedsbeiträgen und eventuellen Spenden.

Spenden von namentlich in Erscheinung tretenden Personen verpflichten den Verein in keiner Weise.

§21

Satzungsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluß aller stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abdeckung noch bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hemslingen, die es dem Kreissportbund zur Förderung des Sports zur Verfügung zu stellen hat. Eine andere Verwendung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

§23

Beschluss

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1985 neu gefaßt und angenommen.

Unterzeichner der Satzung

Gerhard Lüdemann

Georg Wichert

...

...

...

Rainer Rudolf

Rolf Diercks

...

Johann Jansen